

4. Information zur Struktur und den Aufgaben des Jobcenters Unterallgäu sowie der aktuellen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt

Im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt werden besondere Vorkehrungen zum Infektionsschutz getroffen.

Mindelheim, 8. Oktober 2020

13 - 2042

Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2019/2020 können noch bis 31. Oktober 2020 eingereicht werden

Wer im vergangenen Schuljahr seine Fahrkarten gesammelt hat, sollte jetzt daran denken, diese so bald wie möglich beim Landratsamt Unterallgäu einzureichen: Noch bis **31. Oktober 2020** kann die Erstattung der Fahrtkosten beantragt werden. Später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Fahrtkostenerstattung beantragen können Schüler/innen an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen ab der elften Jahrgangsstufe, Schüler/innen an Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Berufsschulen (Teilzeit- und Blockunterricht). Erstattet werden die Kosten der notwendigen Beförderung zur „nächstgelegenen Schule“ allerdings nur, wenn die Familienbelastungsgrenze von 440 Euro pro Schuljahr und Familie überschritten wird. Diese Grenze entfällt ganz oder verringert sich, wenn Schüler/innen oder ihre im Haushalt lebenden Unterhaltsleistenden zu Beginn beziehungsweise im Laufe des Schuljahres Anspruch auf

- Kindergeld für mindestens drei Kinder
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Hartz IV)

hatten. In diesen Fällen muss der Antrag einen entsprechenden Nachweis enthalten.

Grundsätzlich immer muss der Antrag mit den entsprechenden Fahrausweisen und einer Schulbestätigung beim Landratsamt Unterallgäu (Postfach 1362, 87713 Mindelheim) eingereicht werden. Antragsformulare sind im Gebäude 6 des Landratsamts (Champagnatplatz 4, 1. Stock, Zimmer 237, Telefon (0 82 61) 9 95-3 49 oder bei den Schulen erhältlich.

Nähere Informationen findet man auch im Internet unter www.landratsamt-unterallgaeu.de.

Mindelheim, 5. Oktober 2020

33 - 6451.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wertach;
Ermitteltes Überschwemmungsgebiet an der Wertach auf dem Gebiet
der Gemeinden Ettringen, Markt Türkheim, Wiedergeltingen und der
Stadt Bad Wörishofen**

Im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 38 vom 15.10.2015 wurde das ermittelte Überschwemmungsgebiet der Wertach ortsüblich bekannt gemacht und vorläufig gesichert.

Nachdem eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bisher nicht in Kraft getreten ist, wird die am 15.10.2015 bekannt gemachte vorläufige Sicherung des ermittelten Überschwemmungsgebietes der Wertach gem. Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG um zwei Jahre verlängert.

Mindelheim, 5. Oktober 2020

Alex Eder
Landrat